



# Beitragsreglement des Bündner Gewerbeverbandes

Gestützt auf Art. 40, lit. a der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung folgendes Beitragsreglement:

## I. Kollektivmitglieder

### 1. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des Bündner Gewerbeverbandes (BGV) gemäss Art. 7 der Statuten bezahlen einen nach der Lohnsumme ihres Betriebes abgestuften individuellen Mitgliederbeitrag pro Jahr. Massgebend für die Bemessung der Lohnsumme ist die AHV-Deklaration des Vorjahres (inkl. Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienangehörige). Die Festlegung des Mitgliederbeitrags erfolgt nach der Selbstdeklaration der Lohnsumme. Der Leitende Ausschuss kann Stichproben veranlassen.

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgelegt:

|      |     |              |     |        |
|------|-----|--------------|-----|--------|
| bis  | CHF | 50'000.00    | CHF | 60.00  |
| bis  | CHF | 200'000.00   | CHF | 120.00 |
| bis  | CHF | 500'000.00   | CHF | 180.00 |
| bis  | CHF | 750'000.00   | CHF | 240.00 |
| bis  | CHF | 1'000'000.00 | CHF | 300.00 |
| bis  | CHF | 1'500'000.00 | CHF | 360.00 |
| über | CHF | 1'500'000.00 | CHF | 420.00 |

Bei Mitgliedschaften in mehreren BGV-Sektionen wird der jährliche Mitgliederbeitrag nur einmal erhoben.

### 2. Sektionsbeiträge

Die Kollektivmitglieder des Verbandes gemäss Art. 7 der Statuten bezahlen CHF 10.00 pro Mitglied und Jahr. Der Bündner Gewerbeverband erbringt aus diesen Beiträgen seinerseits kollektiv die Beitragsleistungen der Mitglieder an den Schweizerischen Gewerbeverband.

### **3. Pauschalbeiträge**

Inhaber von mehreren Betrieben oder Betriebsstätten können einen Pauschalbeitrag mit dem BGV vereinbaren, um die einzeln fälligen Mitgliederbeiträge abzugelten.

BGV-Sektionen können einen Pauschalbeitrag mit dem BGV vereinbaren, um alle Mitgliederbeiträge einer Sektion abzugelten.

Die Höhe der Pauschalbeiträge für Betriebe und Sektionen orientiert sich an den Mitgliederbeiträgen gemäss Ziff. 1. Über den Abschluss der Pauschalvereinbarungen entscheidet der Leitende Ausschuss.

## **II. Einzelmitglieder**

### **1. Betriebe**

Der Mitgliederbeitrag für Betriebe gemäss Art. 8 der Statuten richtet sich nach der Beitragsregelung gemäss I. Kollektivmitglieder, Ziff 1 Festlegung Mitgliederbeiträge.

### **2. Einzelpersonen**

Einzelpersonen gemäss Art. 8, lit. b der Statuten bezahlen einen Mitgliederbeitrag pro Jahr von CHF 60.00.

### **3. Organisationen**

Die Höhe des Mitgliederbeitrags von Organisationen (Anstalten, Institutionen) gemäss Art. 8, lit. c regelt der Leitende Ausschuss. Potenzielle Kollektivmitglieder des Verbandes gemäss Art. 7 der Statuten können in der Regel nicht als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

### **4. Mitglieder der Gewerbegruppe des Grossen Rats**

Die Mitglieder der Gewerbegruppe des Grossen Rats gemäss Art. 19 der Statuten entrichten ebenfalls den Beitrag für Einzelpersonen von CHF 60.00, ausgenommen sie sind als Betriebsinhaber bereits BGV-Mitglied.

### III. Schlussbestimmungen

#### 1. Anwendung, Einsprachen, Rekurse

Die Anwendung dieses Beitragsreglements obliegt dem Leitenden Ausschuss des Bündner Gewerbeverbandes.

Allfällige Einsprachen gegen die erfolgte Anwendung sind innerhalb von dreissig Tagen seit Zustellung der Beitragsrechnung schriftlich zuhanden des Leitenden Ausschuss des Bündner Gewerbeverbandes zu richten.

Gegen ablehnende Einsprache-Entscheide kann innerhalb von dreissig Tagen schriftlich rekuriert werden. Rekurs Instanz ist der Kantonalvorstand. Er entscheidet endgültig.

#### 2. Erlass und Sistierung

Auf begründetes Gesuch hin kann der Leitende Ausschuss einem Mitglied den Mitgliederbeitrag für eine bestimmte Zeit teilweise oder gänzlich erlassen. Ebenfalls kann der Leitende Ausschuss auf begründetes Gesuch hin die Mitgliedschaft von einzelnen Mitgliedern der Sektionen für eine bestimmte Zeit teilweise oder gänzlich sistieren, falls die Betriebsinhaber die Anschlussmitgliedschaft beim BGV aus politischen Gründen nicht mit dem Gewissen vereinbaren können.

Es besteht kein Anspruch auf Erlass oder Sistierung der Mitgliedschaft. Der Leitende Ausschuss entscheidet im Einzelfall abschliessend.

#### 3. Inkraftsetzung

Das vorliegende Beitragsreglement ersetzt jenes vom 14. Juni 1996 und tritt nach Genehmigung an der Delegiertenversammlung vom 02. Juni 2023 in Churwalden am 01. Januar 2024 in Kraft.

Der Präsident                      Der Vizepräsident

Viktor Scharegg                  Jan Koch

Chur, 02. Juni 2023